



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle Realschulen in Bayern
(inkl. Realschulen zur sonderpädagogischen
Förderung, Abendrealschulen, Schulen
besonderer Art und Waldorf-Schulen)

- Versand per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/405

München, 16.02.2021
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:
Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar 2021**

Anlagen:

- **Übersicht über die Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen**
- **GMS Reihentestungen an Schulen**
- **GMS/KMS Testangebot an Lehrkräfte**
- **Meldebogen Reihentestung Schule an Gesundheitsamt**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Infektionslage in unserem Land ist in diesen Tagen widersprüchlicher denn je. Auf der einen Seite verzeichnen wir im bayernweiten Durchschnitt sinkende Infektionszahlen, deren derzeitiges Niveau mit dem vom Oktober letzten Jahres vergleichbar ist. Andererseits nehmen die Fälle zu, in denen sich Menschen mit einer der womöglich stärker ansteckenden Mutationen des Corona-Virus infiziert haben.

Aufgabe der Politik ist es in dieser Situation, alle Sichtweisen abzuwägen und einen Weg zu finden, der bestmöglichen Infektionsschutz an den Schulen und den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Bildung – der trotz

aller Fortschritte beim Distanzunterricht weiterhin am besten in Präsenzform umgesetzt werden kann – so gut es geht verbindet. Vor diesem Hintergrund haben wir uns auf der Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin am 11. Februar im bayerischen Kabinett dazu entschieden, den bisherigen Kurs einer behutsamen, schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts fortzusetzen.

Den nächsten Öffnungsschritt, der auch die Abschlussklassen der Realschulen im Blick hat, gehen wir am 22. Februar.

Bis einschließlich Freitag dieser Woche (19. Februar) findet an den Realschulen in Bayern daher zunächst weiterhin Distanzunterricht (zzgl. Notbetreuung) statt.

1. Unterrichtsbetrieb an den Realschulen ab Montag, 22. Februar

a) Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand in den Abschlussklassen; „Hotspot-Strategie“

Für den Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar ergeben sich durch die Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 12. Februar wichtige Änderungen:

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem Ihre Schule liegt, nicht über 100, **findet ab 22. Februar Präsenzunterricht in den Abschlussklassen der Realschulen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt. Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.**

- Die vor Ort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden machen das Unterschreiten des Inzidenzwertes **unverzüglich** bekannt (vgl. hierzu den ab 22. Februar geltenden § 18 Abs. 1 Satz 6 der 11. BayIfSMV) und informieren unverzüglich die zuständigen Staatlichen Schulämter.

- Diese wiederum werden nach dem bekannten Verfahren **unverzüglich** alle Schulen im Schulamtsbezirk sowie die Dienststellen der Ministerialbeauftragten der Realschulen informieren.
- Um einen möglichst **reibungslosen Start zum 22. Februar** zu erreichen, werden die Staatlichen Schulämter hiermit gebeten, im unmittelbaren Kontakt mit den Kreisverwaltungsbehörden und den Schulen sowie Dienststellen der Ministerialbeauftragten einen funktionierenden Informationsfluss zu gewährleisten.

Sollte **nach dem 22. Februar** im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreiten, kann dort kein Präsenzunterricht (mehr) stattfinden.

- Die Kreisverwaltungsbehörden werden das Erreichen bzw. die Überschreitung des Inzidenzwertes unverzüglich amtlich bekannt machen. In diesem Fall findet in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt **ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag** nur noch Distanzunterricht statt.
- Angesichts dessen bitte ich Schulen und Staatliche Schulämter, die Entwicklung des Inzidenzwertes im jeweiligen Kreis aufmerksam zu beobachten, um dann auf eine entsprechende Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde hin die Umstellung auf Distanzunterricht fristgerecht umsetzen zu können.

Alle übrigen Jahrgangsstufen der Realschulen befinden sich weiterhin im Distanzunterricht.

b) Notbetreuung

Die Notbetreuung an den Realschulen findet auch nach dem 22. Februar unter den bisherigen Rahmenbedingungen statt.

2. Hinweise zum „Präsenzunterricht mit Mindestabstand“ bzw.

„Wechselunterricht“ in den oben genannten Jahrgangsstufen

Bei der Umsetzung des „Präsenzunterrichts mit Mindestabstand“ bitte ich folgende Punkte zu beachten:

a) Organisatorisches

- Kann der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden, führt dies zum Wechselunterricht (s. o.). Über die konkrete organisatorische Umsetzung des Wechselunterrichts entscheidet die Schule; in aller Regel ist dabei von einem tageweisen Wechsel auszugehen.
- Wo möglich, können auch große bzw. anderweitig geeignete Räumlichkeiten (Turnhallen, Aula, ggf. auch zusätzliche externe Räume) für den Unterrichtsbetrieb herangezogen werden, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Bitte stimmen Sie sich hierzu ggf. mit dem Sachaufwandsträger ab.

b) Pädagogische Aspekte des Wechselunterrichts

- Grundlegende Hinweise zum Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht finden Sie im „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“. Zudem gelten die vom ISB auf dieser Basis zusammengestellten „Kernmerkmale des Distanzunterrichts“ (siehe www.distanzunterricht.bayern.de) auch im Wechselmodell.
- Für die pädagogische Umsetzung des Distanzunterrichts bestehen verschiedene Möglichkeiten – wie z. B.:
 - An den Präsenztagen führen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern beispielsweise neue Lerninhalte ein bzw. nutzen die Möglichkeit des direkten Kontakts für Feedback. In der anschließenden Distanzphase vertiefen die Schülerinnen und Schüler in der Regel die Impulse aus dem Präsenzunterricht im selbstgesteuerten Lernen anhand geeigneter Materialien. Für Rückfragen während der Distanzphase bietet die Lehrkraft eine Videosprechstunde bzw. anderweitige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (ggf. auch am Nachmittag) an.
 - Alternativ kann der Präsenzunterricht – wo technisch möglich – auch direkt per Stream aus dem Klassenzimmer an die Distanzgruppe übertragen werden.

c) Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht

- Schriftliche Leistungsnachweise finden grundsätzlich nur in Präsenz statt (vgl. Ziffer 5 im oben bereits erwähnten „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“).
- Im Wechselunterricht können schriftliche Leistungsnachweise an den Präsenztagen mit den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Präsenzgruppen stattfinden.
- Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise (wie Probearbeiten oder Schulaufgaben) können auch im Wechselunterricht mit voller Klassen- bzw. Kursstärke durchgeführt werden, wenn
 - der Mindestabstand im Prüfungsraum – wie im Unterricht an sich – eingehalten werden kann,
 - eine gleichmäßige und angemessene Prüfungsvorbereitung in beiden Teilgruppen gewährleistet ist,
 - die Schülerbeförderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Leistungsnachweis sichergestellt ist oder an den Prüfungstagen in der betreffenden Klasse durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.

Mit Ausnahme von organisatorisch verselbstständigten Prüfungen, die nicht im Rahmen des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden, können bei einem Inzidenzwert von über 100 keine schriftliche Leistungsnachweise erfolgen.

- In den Klassen, die ab dem 22. Februar in den Präsenz- bzw. Wechselunterricht zurückkehren, soll den Schülerinnen und Schülern vor benoteten schriftlichen Leistungsnachweisen eine „Phase des Ankommens“ von mindestens einer Schulwoche eingeräumt werden. Ausnahmen können hier ggf. noch offene Nachtermine von schriftlichen Leistungsnachweisen darstellen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zeitnahe Durchführung wünscht. Grundsätzlich muss auf eine pädagogisch sinnvolle Verteilung der Leistungsnachweise geachtet, eine Ballung soll vermieden werden.

- Ziel ist weiterhin die Bildung einer validen Zeugnisnote (vor allem) zum Jahreszeugnis. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im KMS vom 21. Dezember 2020 (Az. IV – BS 6200 – 5.108 997) verwiesen.

3. Erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen

Die Grundzüge des bewährten Rahmenhygieneplans bleiben bestehen, eine Aktualisierung erfolgt zeitnah. Weiterhin werden persönliche Handhygiene, Abstandhalten, regelmäßiges Lüften sowie das Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume) die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sein – ganz gleich, ob in der Ursprungs- oder einer mutierten Form.

Darüber hinaus wird der Infektionsschutz an den bayerischen Schulen in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium weiter verstärkt:

- **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes:**

- **Lehrkräfte** sind **ab sofort** auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer sog. „OP-Maske“ verpflichtet.

Aus Fürsorgeerwägungen wurden dem an staatlichen Schulen, privaten Förderschulen, Schulen für Kranke und schulvorbereitenden Einrichtungen tätigen Personal bereits ca. 4 Mio. medizinische Masken („OP-Masken“) unentgeltlich aus dem Pandemie-Zentrallager zur Verfügung gestellt. Das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken auf dem Schulgelände zu tragen.

- **Schülerinnen und Schüler** können zwar wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen. Gleichwohl empfiehlt das Gesundheitsministerium auch ihnen das Tragen einer OP-Maske.
- Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten. Masken für Erwachsene sind z. B. für jüngere Schülerinnen

und Schüler nicht geeignet. Medizinische Schutzmasken für Kinder sind im Handel erhältlich.

- Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun. Die entsprechenden Tragehinweise sind zu beachten.

- **Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte:**
 - Ähnlich wie zu Beginn des Schuljahres werden ab sofort für Schülerinnen und Schüler, die in den Präsenzunterricht gehen, sowie für Lehrkräfte und dem sonstigen an Schulen tätigen Personal (z. B. Verwaltungskräfte, Personal der Ganztags- und Mittagsbetreuung, JaS-Fachkräfte) kostenlose Reihentestungen zu bestimmten Zeitfenstern angeboten. Auf die Anlagen hierzu wird Bezug genommen. Die Schulämter werden gebeten, mit den lokalen Testzentren die „Zeitslots“ für die Testungen zu vereinbaren und alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.
 - Sobald die entsprechenden Tests zugelassen und marktverfügbar sind, führen wir an den Schulen eine regelmäßige, freiwillige und flächendeckende Schnell-Selbsttest-Strategie für Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren ein. Hierzu ergehen noch gesonderte Hinweise.
 - Zusätzlich sollen innovative Testmethoden wie Gurgel- oder Salivettentests und Pooling im Rahmen von Pilotprojekten nach Aufnahme des Präsenzunterrichts in ausgewählten Schulen und Kindertageseinrichtungen angewendet werden, die sich dazu bereiterklären, insbesondere auch deshalb, um jüngere Schülergruppen und Kinder zu erreichen. Im Rahmen des Projektes „B-Fast“ des Bundes wurde die Nutzung der Pooling-Methode an Schulen bereits erfolgreich erprobt.

4. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen gelten unverändert die Ausführungen im jeweiligen Rahmenhygieneplan.

Darüber hinaus gilt:

- Bis auf Weiteres können – ähnlich wie im Frühjahr 2020 – auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht, sondern können allenfalls an den Angeboten des Distanzunterrichts der am jeweiligen Tag abwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler teilnehmen.
- An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

Diese Möglichkeit der Beurlaubung ist zunächst bis zum nächsten „Öffnungsschritt“ befristet.

5. Zwischenzeugnis

- Die Zwischenzeugnisse können, wie mit KMS vom 18. Januar 2021 (Az. IV – BS 6200 – 5.109 001) und Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021 mitgeteilt, zwar zum 5. März 2021 erteilt, vielen Schülerinnen und Schülern jedoch nicht persönlich in der Schule übergeben werden.
- Die Aushändigung hängt in diesem Schuljahr davon ab, wann die Schülerinnen und Schüler sich tatsächlich im Präsenzunterricht an der Schule befinden.

- Sie kann nicht einheitlich für die gesamte Schule erfolgen. Das heißt, das Zwischenzeugnis wird am 5. März 2021 – ggf. aber auch erst nach dem 5. März 2021 – ausgehändigt. Anstelle der persönlichen Aushändigung ist auch ein (partieller) Postversand der Zeugnisse möglich.
- Soweit noch keine valide Zeugnisnote gebildet werden konnte, wird folgende Bemerkung in das Zwischenzeugnis aufgenommen: „Im Fach ... konnte / In den Fächern ... konnten pandemiebedingt noch nicht genügend Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Zeugnisnote erhoben werden.“
- Inwieweit im Zwischenzeugnis ein Gefährdungsvermerk nach § 31 Abs. 3 Satz 1 RSO anzubringen ist, bestimmt sich nach dem Gesamtbild der gezeigten Leistungen in pädagogischer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass diese Information insbesondere dann, wenn der Verbleib an der Schule gefährdet ist, spätestens in den „Mai-Mitteilungen“ an die Erziehungsberechtigten kommuniziert werden muss.

6. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Schülerinnen und Schüler, die den Präsenzunterricht im Schulgebäude besuchen, können auch wieder an Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung teilnehmen. Die Regelungen dieses Schreibens finden demnach entsprechend auch in diesen Angeboten Anwendung. Zur Durchführung und zur Förderung der Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sei auf das KMS vom 06.11.2020 (Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.100 487) verwiesen.

7. Staatliche Lehrerfortbildung

Sämtliche Präsenzlehrgänge im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule, regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der

Staatlichen Schulämter)) werden weiterhin bis einschließlich der Osterferien ausgesetzt. Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen in ein Online-Format überführt und in modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.

Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.

8. Staatliche Schulberatung

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen der gesamten Schulfamilie für Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Beratung soll weiterhin vorzugsweise mittels Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) erfolgen. Sie kann unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen sowie des den Rahmenhygieneplan Schulen umsetzenden Hygienekonzepts der Schule und mit vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten auch in Präsenz stattfinden, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich scheint. Erziehungsberechtigten kann die Begleitung ihres Kindes ermöglicht werden.

Im Bereich Lehrgesundheit kann Einzelsupervision von Lehrkräften und schulischen Führungskräften sowie Einzelcoaching von Schulleiterinnen und Schulleitern auch in Präsenz in Anspruch genommen werden.

Bei jeder Beratung in Präsenz ist insbesondere auf das Durchlüften, auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und auf das verpflichtende Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu achten. Ggf. kann es zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nötig sein, die Beratung in einem größeren Raum als dem Beratungszimmer abzuhalten.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

ich möchte dieses Schreiben nicht beschließen, ohne Ihnen zumindest einen knappen Ausblick auf die nächsten Wochen zu geben.

Zum jetzigen Zeitpunkt bin ich skeptisch, dass es uns noch vor Ostern gelingt, zu einem Präsenzbetrieb mit vollen Klassenstärken in allen Jahrgangsstufen zurückzukehren. Ich werde mich aber in der Staatsregierung dafür einsetzen, dass wir in einem nächsten Öffnungsschritt im März möglichst auch die übrigen Jahrgangsstufen zumindest in den Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückholen. Dass derartige Überlegungen stets mit der uns mittlerweile nur allzu vertrauten Einschränkung „sofern es das Infektionsgeschehen zulässt“ zu verbinden sind, brauche ich nicht eigens zu erwähnen.

Auch heute bedanke ich mich – auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz – ganz herzlich dafür, dass Sie, Ihr Kollegium und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule unsere Schülerinnen und Schüler gut durch diese schwierige Zeit bringen. Wir wissen Ihren Einsatz sehr zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazolo